

April - Mai 2009 / Nr. 2

Minimale Steuersenkung

Der neue Einkommensteuertarif

Das Steuerreformgesetz 2009 sieht vor, dass die Steuersätze in der Einkommensteuer (Lohnsteuer) rückwirkend per 1.1.2009 gesenkt werden.

Die große Steuerreform 2009 wurde im März im Parlament beschlossen und soll eine Entlastung bringen. Die gute Nachricht: Diese Entlastung kommt rückwirkend per 1. 1. 2009. Für alle unselbständig Erwerbstätigen bedeutet dies, dass im Rahmen einer Gehaltsaufrollung durch den Dienstgeber bzw spätestens bei Durchführung des Jahresausgleiches für 2009 die Reduktion der Lohnsteuer spürbar wird. Die schlechte Nachricht: Erwarten Sie sich nicht eine allzu große Entlastung.

In der nachfolgenden Tabelle sehen Sie den neuen Steuertarif mit Anmerkung der Änderungen:

Inhalt

- Steuertarif
- Familienpaket
- Lohnverrechnung
- Sonderausgaben
- Änderungen für Unternehmer

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne



© derateru/PIXELIO

Einkommen jährlich	Grenzsteuersatz
bis 11.000 (bisher 10.000)	0 %
ab 11.000 bis 25.000 (bisher 10.000 bis 25.000)	36,5 % (bisher 38,3333 %)
ab 25.000 bis 60.000 (bisher 25.000 bis 51.000)	43,2143 % (bisher 43,5962 %)
ab 60.000 (bisher ab 51.000)	50 %

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat es im Rahmen dieser „großen“ Steuerreform nicht einmal dazu gereicht, dass die Steuersätze auf ganze Zahlen abgerundet wurden! Andererseits könnte man auch sagen, dass die Reduktion zwar nicht berauschend hoch ist, aber es hätte ja noch „schlimmer“ kommen können.

Bei einem Brutto-Gehalt von monatlich 1.000,- wird man keine Steuerentlastung spüren, weil diese Fälle auch schon in der Vergangenheit keine Lohnsteuer zu entrichten hatten. Bei einem Monatsbruttobezug von 1.500,- reduziert sich die Lohnsteuer um 449,- pro Jahr, bei brutto 2.000,- um jährlich 539,- und bei monatlich 2.500,- brutto um 629,-. Aus

diesen Berechnungsbeispielen ist ersichtlich, dass für diese Fälle im Monat rund 37,- bis 52,- Euro weniger Steuer zu bezahlen ist. Die maximale Entlastung durch die Tarifreform beträgt jährlich 1.350,- (entspricht 112,50 monatlich).

Laut Angaben aus dem Ministerium zahlen von rund 6,5 Millionen in Österreich lebenden Steuerzahlern durch diese Reform ca 2,7 Millionen gar keine Einkommensteuer mehr. Die Belastung mit dem Spitzensteuersatz bekommen bundesweit nur ungefähr 200.000 Steuerzahler im Geldbörsel zu spüren.

Für Kapitalgesellschaften (zB GmbH) bleibt der Körperschaftsteuersatz unverändert. ■

Familienpaket

Mehr Geld für Familien?

Das zweite Kernelement der Steuerreform bildet die Einkommensstärkung für Familien. Das Familienpaket mit einem Gesamtvolumen von 510 Mio besteht aus insgesamt vier verschiedenen Maßnahmen.

1. Erhöhung Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag (wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt) wird von bisher € 50,90 auf € 58,40 monatlich angehoben. Der Kinderabsetzbetrag ist unabhängig von der Einkommenssituation und kommt allen Familien gleichermaßen zu Gute.

2. Neu: Kinderfreibetrag

Um einen Erwerbsanreiz zu setzen, wurde ein neuer Kinderfreibetrag eingeführt, dessen Höhe von mehreren Bedingungen abhängt. Grundsätzlich kann pro Kind ein Freibetrag von € 220,- jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden Einkommensbeziehern 60 % des Freibetrages – das sind jeweils € 132,- jährlich – zu!

Tipp: Wenn Sie diese „wundersame Vermehrung“ des Freibetrages ausnutzen möchten, dann sollten beide Elternteile den Freibetrag geltend machen und damit insgesamt € 44,- oder 20 % mehr kurieren.

Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von € 220,- dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann kann von jedem Elternteil ein Freibetrag in Höhe von € 132,- in Anspruch genommen werden.

3. Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist bis zu einem Betrag

von € 2.300,- pro Kind im Jahr möglich. Begünstigt sind nur Kinder bis zehn Jahre. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein.

Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers (siehe Pkt 4.) übernommen, sind nur die tatsächlich darüber hinaus getragenen Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (beispielsweise in einem Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person erfolgen.

Kinderbetreuungskosten konnten aber bereits in der Vergangenheit bei Vorliegen von strengen Voraussetzungen (in unlimitierter Höhe) steuerlich berücksichtigt werden.

4. Zuschuss des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu Kinderbetreuungskosten

Ein Zuschuss des Arbeitgebers kann bis zu einem Betrag von € 500,- jährlich pro Kind steuerfrei bleiben. Details dazu weiter unten und auf Seite 3. ■

Personalverrechnung

Was ist in der Lohnverrechnung zu beachten?

Für den Bereich der Personalabrechnung bringt die Steuerreform natürlich auch Änderungen mit sich. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie kurz zusammen gefasst.

1. Aufrollung der bisherigen Monatsabrechnungen 2009

Im Gesetzestext wurde kurz vor Gesetzesbeschluss sogar verankert, dass bei einem aufrechten Dienstverhältnis der Arbeitgeber „baldigst“ und bis spätestens 30. Juni verpflichtet ist, eine Aufrollung

der bisherigen Gehaltsabrechnungen vorzunehmen. Durch die Aufrollung kommt die Lohnsteuerreduktion zur Auszahlung an den Dienstnehmer und so soll sichergestellt werden, dass die Entlastung den Arbeitnehmer möglichst rasch zu Gute kommt um die Konjunktur zu unterstützen.

2. Steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber kann bereits für 2009 bis zu € 500,- pro Kind und pro Kalenderjahr steuerfrei gewähren, wenn dieser Zuschuss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird. Voraussetzungen für die sozialversicherungsfreie und lohnsteuerfreie Auszahlung sind:



- Für das Kind wird vom empfangenden Arbeitnehmer im betreffenden Jahr für mehr als 6 Monate die Familienbeihilfe bezogen und es steht auch der Kinderabsetzbetrag zu.
- Das Kind hat am Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Kinderbetreuung erfolgt extern in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.
- Der Zuschuss wird direkt an die externe Betreuungsstelle bezahlt oder in Form von Gutscheinen geleistet, die nur bei bestimmten Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
- Der Arbeitnehmer erklärt dem Arbeitgeber, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen und er von keinem anderen Arbeitgeber einen Zuschuss für dieses Kind erhält. Die SVNR des Kindes muss in dieser Erklärung angeführt werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt seiner alleinerziehenden Arbeitnehmerin im Kalenderjahr 2009 für ihre 5-jährige Tochter einen Zuschuss zum Kindergarten von € 600,- für ihren 8-jährigen Sohn einen Zuschuss zum Hort von € 500,- und einen Zuschuss von € 1.000,- für ihre 12-jährige Tochter.

Der Arbeitgeber wendet insgesamt € 2.100,- an Zuschüssen auf, die bei ihm eine Betriebsausgabe darstellen.

Insgesamt sind pro Kind und pro Kalenderjahr nur bis zu € 500,- begünstigt. Für die 5-jährige Tochter und den 8-jährigen Sohn sind daher in Summe € 1.000,- steuer- und sozialabgabenfrei. Der Zuschuss für die 12-jährige Tochter ist nicht begünstigt und somit zur Gänze steuerpflichtig. Bei der 5-jährigen Tochter sind vom Zuschuss in Höhe von € 600,- aber € 100,- steuerpflichtig.

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung ist nur dann steuerfrei, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. **Keine Steuerbefreiung** ist gegeben, wenn der Kinderabsetzbetrag vom (Ehe-)Partner des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bezogen wird. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil die Steuerbefreiung auch bei zwei möglichen Anspruchsberechtigten nur einmal gewährt wird.

Zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme muss der Arbeitnehmer

auch erklären, ob und in welcher Höhe von einem früheren Arbeitgeber bereits ein steuerfreier Zuschuss für dieses Kind im Kalenderjahr geleistet wurde. Auch der Wegfall der Voraussetzungen (unterjährige Beendigung des Bezugs des Kinderabsetzbetrages durch den Arbeitnehmer vor Ablauf der mindestens siebenmonatigen Bezugsfrist) ist dem Arbeitgeber zu melden.

Wird einem Arbeitgeber eine Erklärung nicht vorgelegt, oder geht aus einer solchen Erklärung hervor, dass bereits ein anderer Arbeitgeber oder eine andere Arbeitgeberin einen steuerfreien Zuschuss geleis-

tet hat, darf der zweite Arbeitgeber den Zuschuss nicht als steuerfrei behandeln.

Die Kinderbetreuung muss in öffentlichen oder privaten Kindergärten, Ganztages- oder Halbtagesinternaten, Horten, Kinderbetreuungsstätten, von Tagesmüttern oder sonstigen pädagogisch qualifizierten Personen (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige) erfolgen. Ein Betreuungszuschuss darf nicht steuerfrei belassen werden, wenn das Kind von einer Einzelperson betreut wird, die in einem Angehörigenverhältnis zum Arbeitnehmer oder zum Kind steht und die Betreuungsperson zum selben Haushalt wie das Kind gehört. Diese Kinderbetreuungseinrichtungen sind mit jenen Einrichtungen, für welche die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können, ident.

3. Freigrenze für sonstige Bezüge

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das sog Jahressechstel € 2.100,- nicht überschreitet (bisher lag die Grenze bei € 2.000,-).

An dieser angehobenen Grenze orientiert sich auch die Neuberechnung der Lohnsteuer. ■

Spenden und Kirchensteuer

Sonstige Änderungen

Der Spendenabzug wird für Privatpersonen und für Unternehmer gelockert, die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer verdoppelt.

1. Kirchensteuer

Absetzbarkeit von Beiträgen an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften als Sonderausgabe wird ab dem Veranlagungsjahr 2009 auf € 200,- angehoben (bisher € 100,-).

2. Spendenabzug durch Unternehmen und Private erweitert

Schon bisher waren Spenden für Wissenschaft, Forschung, Erwachsenenbil-

dung auf Hochschulniveau, Universitäten, Kunsthochschulen, Denkmalschutz, Museen und den Behindertensport steuerlich bis zu einer Obergrenze (10%-Grenze) abzugsfähig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit richtete sich danach, ob die Spende an einen sog „begünstigten Empfänger“ gerichtet war. Wer zum Kreis der Auserwählten gehört, wird alljährlich durch Veröffentlichung des Ministeriums kundgetan. An diesem System wird sich nichts ändern, sondern es wird ab 2009 sogar erweitert.

So sind bereits Spenden, die seit 1. 1. 2009 gewährt wurden, für folgende Zwecke abzugsfähig:

- Für mildtätige Zwecke (zB Aktion „Licht ins Dunkel“),
- für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit (Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern) und
- für Zwecke nationaler und internationaler Katastrophenhilfe (wie zB Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag, technische Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen wie Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen).

Durch Spenden an derartige begünstigte Körperschaften kann die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer **um bis zu 10 %** gesenkt werden. Diese 10%-Grenze orientiert sich – wie bisher

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

– am Vorjahreseinkommen eines Unternehmens bzw eines Privaten. Die gewährten Spenden können bei Unternehmen als **Betriebsausgabe** und bei Privaten als **Sonderausgabe** geltend gemacht werden.

Die empfangenden **Spendenorganisationen** haben dabei eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit gewährt wird. Es wird also nicht jede Vereinigung, die um Spenden bittet, steuerlich gefördert werden. Aus diesem Grund muss aus steuerlichen Gründen unbedingt darauf geachtet werden, ob diese Institution vom Finanzministerium ausdrücklich als begünstigt anerkannt wurde. Zu die-

sem Zweck wird es für derartige Institutionen ab dem Sommer auch eine ministeriell veröffentlichte Liste auf der Homepage des Ministeriums (www.bmg.gv.at) geben. Nicht begünstigt sind die Bereiche Umweltschutz und Tierschutz.

Die neue gesetzliche Regelung sieht für den Spendenabzug im Privatbereich aber noch eine administrative Hürde vor: Ein Meldesystem der Spendenempfänger, das allerdings erst aufgebaut werden muss.

Für die Jahre 2009 und 2010 kann eine solche Datenübermittlung noch nicht realisiert werden, daher muss der Steuerpflichtige die Spende in die Steuererklärung aufnehmen und auf Verlangen der Abgabenbehörde belegmäßig nachweisen.

Aber ab 2011 setzt die steuerliche Absetzbarkeit voraus, dass der Spender der empfangenden Organisation die Sozialversicherungsnummer bekannt gibt (diese befindet sich zB auf der e-card). Die empfangende Organisation hat dann bis Ende Februar des Folgejahres die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Spenden unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer an die Abgabenbehörde zu übermitteln, wodurch eine Überprüfung ohne Belegvorlage möglich werden soll.

Bitte beachten Sie: Soll die Spende als Betriebsausgabe abgesetzt werden, darf der Spender die Sozialversicherungsnummer nicht bekannt geben! ■

Steuerreform & Konjunkturpaket

Änderungen für Unternehmen



Die Steuerreform sieht einen neuen Gewinnfreibetrag ab dem Jahr 2010 vor, das Konjunkturbelebungs-gesetz 2009 eine vorzeitige Abschreibung bereits ab 2009.

1. Gewinnfreibetrag ab 2010

Die gute Nachricht für alle bisherigen Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Das bisher unter dem Namen „Freibetrag für investierte Gewinne“ bekannte Steuerzuckerl wird von 10 % auf 13 % ausgedehnt – aber leider erst ab dem Jahr 2010. Und ab 2010 wird dieser Freibetrag dann unter dem neuen Namen „Gewinnfreibetrag“ sogar teilweise ohne das Erfordernis einer Investition mög-

lich sein. Vor allem kleinere Unternehmen werden davon profitieren.

Auch bilanzierende Einzelunternehmer und Personengesellschaften werden ab 2010 von diesem Gewinnfreibetrag auch Gebrauch machen können – bis zu 13 % vom Gewinn bleiben dann steuerfrei! Kapitalgesellschaften sind von diesem Steuerzuckerl ausgeschlossen. Allerdings wird einigen Bilanzierern, die bis dato von der sogenannten „Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 11a EStG)“ Gebrauch gemacht haben, eine enorme Verschlechterung bevorstehen, denn diese Begünstigung wird gestrichen und kann für das Jahr 2009 letztmalig geltend gemacht werden.

Hinweis: Wir werden in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift noch ausführlich zur Umstellung berichten.

2. Neu: vorzeitige AfA

Für langfristige Investitionen, die vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2010 in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens getätigt werden, kann im Jahr der Anschaffung eine vorzeitige Abschreibung (kurz: vz AfA) im Ausmaß von 30 % geltend gemacht werden. Neben dieser vz AfA ist keine normale AfA zusätzlich möglich, daher ist dieses neue Instrument vor allem bei Investitionen interessant, die eine Nutzungsdauer von 5 Jahren und länger aufweisen.

Wird zB eine Maschine mit einem Kaufpreis von € 100.000,- und einer Nutzungsdauer von 10 Jahren heuer gekauft, so kann für 2009 eine gewinnmindernde AfA von € 30.000,- geltend gemacht werden (normal nur € 10.000,-).

Ausgeschlossen von der vz AfA sind allerdings zB Investitionen in Gebäude, Mieterinvestitionen in Gebäude, PKW und Kombi, sog Geringwertige Wirtschaftsgüter (€ 400,-) und gebrauchte Güter. ■